



Stadtgemeinde 3150 Wilhelmsburg

Bezirk St. Pölten – NÖ - Postfach 5 - Telefon (02746) 2315-0 Fax: 2315 64

e-mail: stadtgemeinde@wilhelmsburg.gv.at

Zahl: 004-1/2021/St

Wilhelmsburg, 29.06.2021

Betrifft: 3. Gemeinderatssitzung des Jahres 2021.

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 24.06.2021, im Volkshaus Wilhelmsburg - Festsaal, Bahnhofstraße 3.

Sitzungsbeginn: 17.00 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS

Stadträte:

STR Markus Berger, STR Dalibor Drinic, STR Peter Reitzner, STR Benjamin Steirer, STR Mag. Gert Dieterich MSc, STR Florian Hink, STR Markus Holzer

Gemeinderäte:

Martin Dullnigg, Elisabeth Höhenberger, Martina Kahri, Dominik Sassmann, Franz Schuhmeister, Mario Springer, Dieter Suetter, Teresa Suetter (ab 17.40 Uhr), Tanja Berger (ab 17.30 Uhr), Nina Buder, Johannes Aigelsreither, David Feichtinger, Sophie Hein, Martin Janker, Simon Obermayer, Susanne Schuster, Julia Bayrak, Bernhard Higer, Christian Brenner

Entschuldigt: GR Gerald Stiefsohn

Schriftführung: StADir. Thorsten Sassmann

Tagesordnung

1.) St;

Feststellung der Beschlussfähigkeit.

2.) St;

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der letzten Sitzung.

3.) St;

Personalangelegenheiten.

4.) Bau;
Liegenschaftsangelegenheiten.

5.) PZ.: 1550,1551/21/St;
Neue Mittelschule Wilhelmsburg – Auszahlung der Mittagspausenaufsicht für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21; außerplanmäßige Ausgabe.

6.) St;
Haus des Wissens – Honorarnote für die Betreuung der Topothek/Stadtarchiv im Jahr 2020; außerplanmäßige Ausgabe.

7.) St;
Bericht - Überprüfungsergebnis der Gebarungseinschau (Dienstrecht) vom 20.05.2021.

8.) PZ.: 933/21/St;
Neue Mittelschule - Anschaffung einer neuen Glockensteuerung; Auftragsvergabe – außerplanmäßige Ausgabe.

9.) PZ.: 1772,1805/21/St;
VS Süd – Erneuerung der Heizungsanlage; Auftragsvergabe.

10.) Hs;
Schulische Nachmittagsbetreuung und Kindergärten – Preiserhöhung der Portionspreise für das Mittagessen.

11.) PZ.: 1690/21/St;
KG-Nord – Sanierung der Außenanlagen; nachträglich Beschlussfassung - außerplanmäßige Ausgabe.

12.) PZ.: 1618/21/St;
Bericht - Schule Süd – Bestandsanalyse, Ergebnis und weitere Schritte.

13.) Berichte und Anträge UGR
Vertragsabschluss – Beitritt zu „Natur im Garten“.

14.) Berichte und Anträge UGR
Resolution des Gemeinderates - Kampf gegen die Plastikflut.

15.) Berichte und Anträge UGR
Vertragsabschluss – Kooperationsvereinbarung Baumaktion.

16.) PZ.: 1754/21/WW;
Wasserversorgungsanlage – Annahme des Fördervertrages des Bundes für das Bauvorhaben Bahnhofstraße.

17.) PZ.: 1144/21/Bau;
Hochwasserschutz Weichselbaumergraben – Errichtung eines Durchlasses, Übereinkommen mit dem Land NÖ – Vertragsabschluss.

18.) PZ.: 863/21/Hs;
Friedhof - Aufbahrungshalle – Mehraufwand Elektroinstallationen; nachträgliche Beschlussfassung.

19.) PZ.: 1635,1636,1637/21/ÖA;
Ansuchen um Wirtschaftsförderung WWW.

20.) St;
Wohnungsvergaben.

21.) Bau;
Raumordnungsangelegenheiten – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

22.) Bau;
Raumordnungsangelegenheiten – Änderung des Bebauungsplanes.

23.) PZ.: 1286/21/St;
Bauhof – Gärtnerarbeiten/Anlagenpflege – Vertragsabschluss.

24.) PZ.: 920/21/Bau;
Güterweg Semmlerweg– anteilige Kostenübernahme (20%) der Projektkosten – Beschlussfassung.

25.) PZ.: 1675/21/Bau;
Straßenangelegenheiten – Wasenmühle - Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut.

26.) Bau;
Parkbad Buffetbetrieb– Abschluss eines Mietvertrages (Café Restaurant Lukic).

27.) St, Fi, Hs, Bau, WW;
Beschlussfassung über den Bürgermeister–Entwurf vom 14.05.2021 des **Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020** gemäß § 84 NÖ GO 1973 in Verbindung mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 des Bundesministers für Finanzen (VRV 2015) BGBlA_2015_II_313.

28.) St, Fi, Hs, Bau, WW;
Beschlussfassung über den Bürgermeister–Entwurf vom 14.05.2021 der **Eröffnungsbilanz 2020** gemäß § 84a NÖ GO 1973 in Verbindung mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 des Bundesministers für Finanzen (VRV 2015) BGBlA_2015_II_313.

29.) PZ.: 827/21/ÖA;
Digitales Bürgerservice / WhatsApp für Gemeinden – Ankauf des Service Paketes „MINI“.

30.) PZ.: 1054/21/ÖA;
Rathaus - Neugestaltung der Homepage; nachträgliche Beschlussfassung.

31.) PZ.: 875/21/ÖA;
Rathaus - Werbematerial - Ankauf Kugelschreiber; nachträgliche Beschlussfassung.

Protokoll

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler begrüßt die die Damen und Herren des Gemeinderates und stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß unter Anschluss der Tagesordnung eingeladen wurde.

Weiters begrüßt der Bürgermeister die ReferentInnen der Bundesimmobiliengesellschaft, Frau DI Susanne Holler-Mündl (Architektur/Bauvertragswesen), Frau DI Susanne Kummer (Architektur/Studien) sowie Herrn DI Dieter Marhold (Unternehmensbereich Schulen) und ersucht vor Eingang in die Tagesordnung um die Präsentation „Machbarkeitsstudie betreffend NÖ Landeskindergarten Wilhelmsburg-Nord und Gemeindeamt“. Im Anschluss an die Präsentation folgt eine Fragen-/Antwortstellung. Der Bürgermeister dankt den ReferentInnen für die interessante Präsentation.

Tagesordnung

Zur Tagesordnung wird gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 ein Dringlichkeitsantrag eingebracht (Beilage 1):

STR Florian Hink

- Raumordnung – Aufhebung der Aufschließungszone BW*-A5 in der KG Kreisbach

Dieser Dringlichkeitsantrag wird einstimmig unter dem Tagesordnungspunkt 22a in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Tagesordnungspunkt 7 wird vom Bürgermeister gem. § 46 Abs. 2 NÖ GO 1973 abgesetzt.

Der Tagesordnungspunkt 3 wird vom Vorsitzenden gemäß § 47 Abs. 3 NÖ GO 1973 in die nicht-öffentliche Sitzung verwiesen.

Berichterstatter und Antragsteller Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

1.) St;

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 48 Abs. 1 NÖ GO 1973 fest. Der Gemeinderat zählt 29 Mitglieder, anwesend sind 28, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2.) St;

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der letzten Sitzung vom 25.03.2021.

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben, dieses gilt somit gem. § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 als genehmigt.

TOP 27 und 28 werden vorgezogen – Berichterstatter und Antragsteller STR Benjamin Steirer

TOP 27.) St, Fi, Hs, Bau, WW;

Beschlussfassung über den Bürgermeister-Entwurf vom 14.05.2021 des **Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020** gemäß § 84 NÖ GO 1973 in Verbindung mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 des Bundesministers für Finanzen (VRV 2015)

BGBLA_2015_II_313.

Hinweis:

Der Entwurf vom 14.05.2021 des RA 2020 hat in der Zeit von 10.06.2021 bis 24.06.2021 gemäß § 83 Abs. 2 NÖ GO 1973 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der 31.01.2021.

Herr STR Benjamin Steirer gibt das Ergebnis des RA 2020 gemäß des vorliegenden Bürgermeisterkonzeptes vom 14.05.2021 bekannt:

Finanzierungshaushalt:

Liquide Mittel per 31.12.2020: - € 1.524.126,61

Ergebnishaushalt:

Nettoergebnis per 31.12.2020: - € 511.563,26

Haushaltspotenzial per 31.12.2020: - € 854.432,94

Nachweis der Investitionstätigkeit- -Gesamthöhe der offenen Finanzierung der Projekte

per 31.12.2020: - € 1.133.524,08

Darlehensentwicklung 2020:

Schulden	per 01.01.2020	per 31.12.2020	Zuwachs/ Verminderung
Schuldenart 1*	€ 4.352.448,49	€ 3.880.128,16	€ 472.320,33
Schuldenart 2**	€ 5.405.808,00	€ 5.399.758,87	€ 6.049,13
Gesamt	€ 9.758.256,49	€ 9.279.887,03	€ 478.369,46

*Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.

**Schulden für Einrichtungen, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden.

Der Prüfungsausschuss hat am 21.06.2021 den RA 2020 innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft.

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler wurde im Prüfergebnis (Beilage 2) aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben – diese wurden in der GR-Sitzung vorgelesen (Beilage 3).

Das Prüfergebnis und die Stellungnahmen werden seitens des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

Herr STR Benjamin Steirer beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zum vorliegenden Bürgermeister-Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020.

Protokollierte Wortmeldung:

Herr GR Christian Brenner – die FPÖ-Fraktion kann dem vorliegenden RA 2020 nicht zustimmen, da das Ergebnis vom VA 2020 zum RA 2020 mit über € 714.000,00 verfehlt wurde.

Der enorm hohe Personalaufwand ist unter anderem ein Grund für den Schuldenberg von knapp 9,3 Millionen EUR.

Abstimmung:

Abstimmungsergebnis 27:1

Die Mandatäre von SPÖ, ÖVP und GRÜNE stimmen für den RA 2020, Herr GR Christian Brenner (FPÖ) stimmt dagegen.

Der RA 2020 gilt somit als mit Mehrheit beschlossen.

TOP 28.) Fi;

Beschlussfassung über den Bürgermeister-Entwurf vom 14.05.2021 der **Eröffnungsbilanz 2020** gemäß § 84a NÖ GO 1973 in Verbindung mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 des Bundesministers für Finanzen (VRV 2015) BGBLA_2015_II_313.

Herr STR Benjamin Steirer gibt das Ergebnis der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 gemäß des vorliegenden Bürgermeisterkonzeptes vom 14.05.2021 bekannt:

Vermögen per 31.12.2020: € 21.520.029,05

Hierin noch nicht enthalten sind die im Besitz der Gemeinde befindlichen Gebäude, sowie noch nicht abgeschlossene Projekte.

Die Gebäude werden nach erfolgter Bewertung durch Wertberichtigung gegen die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Gemäß VRV 2015 hat dies innerhalb der nächsten 5 Jahre zu erfolgen.

Herr STR Benjamin Steirer beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zum Bürgermeister-Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 – Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

3.) nichtöffentlicher Sitzungsteil;

4.) PZ.: 2292,2294/21/Bau;

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler berichtet, dass das Vergabeverfahren für das Projekt „Aufschließung UNION Sportplatz Bauabschnitt II“, welches die Errichtung der Erweiterung der bestehenden Aufschließungsstraße (innere Erschließung) des Betriebsgebiets Wilhelmsburg sowie die in diesem Zusammenhang stehende Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage und der Wasserversorgungsanlage umfasst, abgeschlossen ist. Die Bauleistungen wurden im Auftrag der Stadtgemeinde Wilhelmsburg von der Fa. Zieritz + Partner ausgeschrieben. Es wurden 5 Firmen lt. Bieterliste eingeladen. Von den eingeladenen Bietern wurde ein Angebot abgegeben. Das Angebot wurde technisch und wirtschaftlich geprüft. Die Kosten liegen lt. Angebotsprüfung um € 27.036,14 (exkl. MwSt.) oder rund 10% über der Kostenschätzung der Fa. Zieritz + Partner. Die Mehrkosten sind aufgrund der aktuellen Bauwirtschafts- und Marktlage erklär- und nachvollziehbar. Die Bedeckung der Mehrkosten erfolgt durch Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen.

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler beantragt die Auftragsvergaben an den Billigstbieter:

- Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Installationsarbeiten – Fa. STRABAG AG, 3106 St. Pölten Ernst Maerker-Straße 20, zum Gesamtpreis von € 356.443,37 brutto.

Einstimmigkeit.

5.) PZ.: 1550,1551/21/St;

Neue Mittelschule Wilhelmsburg – der Bürgermeister berichtet, dass lt. dem Schulpflichtgesetz bzw. Schulzeitgesetz die Aufsicht der Mittagspausen dem Schulerhalter obliegt. Diese Aufsichtspflicht wurde nach Rücksprache mit Hrn. Dir. Schulz von zwei Lehrkräften übernommen – Frau Petra Spreitzer und Frau Manuela Pfeiffer – die Kosten in der Höhe von € 15,00/Stunde werden von der Gemeinde getragen.

Der Bürgermeister beantragt die Zustimmung zur Auszahlung der Mittagspausenaufsicht für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 in der Höhe von gesamt € 322,50 (außerplanmäßige Ausgabe). Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus dem Strukturhilfefonds.

Einstimmigkeit.

6.) St;

Haus des Wissens – Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler beantragt die Auszahlung der Honorarnoten für die Betreuung der Topothek/Stadtarchiv im Jahr 2020 (Jänner bis März) an Frau Elisabeth Kultscher, Wilhelmsburg, Rametzbergsiedlung I/7, in der Höhe von gesamt € 2.205,00 (außerplanmäßige Ausgabe). Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus dem Strukturhilfefonds.

Wortmeldung: GR Christian Brenner.

Einstimmigkeit.

7.) abgesetzt;

Berichterstatter und Antragsteller Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS

8.) PZ.: 933/21/St;

Neue Mittelschule - Anschaffung einer neuen Glockensteuerung; Auftragsvergabe – außerplanmäßige Ausgabe.

Frau Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS berichtet über die altersbedingte Fehlerhaftigkeit der Glocke, welche auch mit der Brandmeldeanlage zusammenhängt. Eine Erneuerung ist unumgänglich. 3 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

- Fa. Klenk & Meder GmbH., 3100 St. Pölten, Klenkstraße 1 – Angebotssumme: € 7.266,00 brutto
- Fa. Schmied & Fellmann Gesellschaft m.b.H., Wilhelmsburg, Industriezone-Burgerfeld 10 – kein Angebot abgegeben
- Fa. CORIS-EDV, Wilhelmsburg, Lilienfelder Straße 63 – Angebotssumme € 2.634,47 brutto (exkl. nur über PC gesteuert)

Die Referentin beantragt die Auftragsvergabe an die Fa. CORIS-EDV - die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über den Strukturhilfefonds.

Einstimmigkeit.

9.) PZ.: 1772,1805/21/St;

VS Süd – Erneuerung der Heizungsanlage; Auftragsvergabe.

Die Referentin berichtet über den Zustand der derzeitigen Heizungsanlage. Zur dringend durchzuführenden Erneuerung wurden 3 Angebote eingeholt.

Der Bürgermeister beantragt die Auftragsvergabe an die Fa. ALBE, Alfred Beilschmidt e.U., Wilhelmsburg, Alois-Ebner-Straße 1, mit einer Angebotssumme von € 28.897,90 brutto.

Die Bedeckung erfolgt größtenteils im eigenen Ressort (im Budget sind € 21.000,00 vorgesehen), die Restfinanzierung soll über den Strukturhilfefond erfolgen (überplanmäßige Ausgabe).

Einstimmigkeit.

10.) Hs;

Schulische Nachmittagsbetreuung und Kindergärten – Preiserhöhung der Portionspreise für das Mittagessen.

Frau Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS berichtet, dass derzeit die Bereitstellung der Verköstigung defizitär (Abgang: € 1.746,10, inkl. Miete und Geräte: € 3.283,00) ist. Der Portionspreis beträgt derzeit für Kinder € 3,50 und Erwachsene € 4,10 pro Portion. Diese Preise sollen kostendeckend angepasst werden.

Die Vizebürgermeisterin beantragt die Erhöhung der Kosten auf € 4,30 für Kinder und € 8,00 für Erwachsene.

Wortmeldungen: GR Christian Brenner, GR Simon Obermayer, GR Tanja Berger, Bürgermeister Rudolf Ameisbichler, STR Peter Reitzner.

Abstimmung:

Abstimmungsergebnis 25:3

Die Mandatare von SPÖ, GRÜNE und die ÖVP Mandatare STR Mag. Gert Dieterich MSc, STR Florian Hink, STR Markus Holzer, GR Nina Buder, GR Johannes Aigelsreither, GR David Feichtinger, GR Sophie Hein, GR Martin Janker und GR Simon Obermayer stimmen für die Preiserhöhung der Portionspreise, die ÖVP-Mandatare GR Tanja Berger, GR Susanne Schuster sowie GR Christian Brenner (FPÖ) stimmen dagegen.

Der Antrag gilt somit als mit Mehrheit beschlossen.

11.) PZ.: 1690/21/St;

KG-Nord – Frau Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS berichtet über die notwendige und bereits durchgeführte Sanierung der Außenanlagen und beantragt die nachträgliche Beschlussfassung der Auftragsvergabe an die Fa. Lukic Dejan, Wilhelmsburg, Bahnhofstraße 3, zum Preis von € 11.064,00 brutto (außerplanmäßigen Ausgabe) - die Bedeckung erfolgt über den Strukturhilfefond. Einstimmigkeit.

12.) PZ.: 1618/21/St;

Bericht - Schule Süd – Bestandsanalyse, Ergebnis und weitere Schritte.

Frau Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS berichtet, dass lt. NÖ Landesregierung die Sanierungskosten mit geschätzten € 2,5 Mio. deutlich zu hoch für das Bestandsgebäude sind. Am 09.06.2021 hat eine Bedarfserhebungskommission zwei derzeit vorliegende Standorte für eine Neuerichtung inspiziert. In Frage käme das Parkgelände beim Parkbad und Teilbereiche des LAUFEN-Areals. Für eine Studie und Umsetzung müsste man ca. 4-5 Jahre veranschlagen.

13.) Berichte und Anträge UGR

Vertragsabschluss – Beitritt zu „Natur im Garten“.

Frau Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS berichtet über die Vorteile der Mitgliedschaft zu „Natur im Garten“, vor allem die Möglichkeit diverse Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Referentin beantragt die Zustimmung zum kostenlosen Beitritt zu „Natur im Garten“.

Einstimmigkeit.

14.) Berichte und Anträge UGR

Resolution des Gemeinderates an die Bundesregierung - „Entschlossener Kampf gegen die Plastikflut“.

Frau Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS erläutert ausführlich den Resolutionstext (Beilage 4) und beantragt die Zustimmung zur Unterfertigung.

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Resolution einstimmig zu.

15.) Berichte und Anträge UGR

Vertragsabschluss – Kooperationsvereinbarung Baumaktion.

Die Referentin berichtet über den Inhalt der Kooperationsvereinbarung mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zum Thema Baumaktion. Die Vertragspartner möchten mit dieser Vereinbarung gemeinsam die Möglichkeit schaffen, dass EVN Kunden Bonuspunkte Spenden, damit die Gemeinde mit dem Geld, das die EVN für diese Bonuspunkte auszahlt, Bäume im Gemeindegebiet pflanzt.

Frau Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS beantragt die Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung - Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller STR Markus Berger

16.) PZ.: 1754/21/WW;

Wasserversorgungsanlage – Annahme des Fördervertrages des Bundes für das Bauvorhaben Bahnhofstraße.

Herr STR Markus Berger berichtet über das Vorliegen eines Fördervertrages zum Projekt „Sanierung Bahnhofstraße“. Der Vertrag umfasst eine Gesamtförderung von € 32.400,00 – das entspricht, ausgehend von einer förderbaren Gesamtinvestition von € 270.000,00, einen Fördersatz von 12%. Der Referent beantragt die Zustimmung zum vorliegenden Fördervertrag – Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller Mag. Gert Dieterich, MSc

17.) PZ.: 1144/21/Bau;

Hochwasserschutz Weichselbaumergraben – Errichtung eines Durchlasses, Übereinkommen mit dem Land NÖ – Vertragsabschluss.

Herr STR Mag. Gert Dieterich, MSc berichtet über das geplante Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich über einen Rohrdurchlass. Dieser soll vergrößert und neugebaut werden. Die Errichtung des Rohrdurchlasses wird von der Stadtgemeinde vorgenommen.

Für die zukünftige Erhaltung und Erneuerung, soll - mit Abschluss dieses Übereinkommens - das Land Niederösterreich aufkommen. Hierfür ist ein Ablösebetrag in der Höhe von € 56.389,63 als einmaliger Pauschalbetrag nach Fertigstellung des Durchlasses vereinbart worden.

Der Referent beantragt die Zustimmung zu diesem Übereinkommen.
Einstimmigkeit.

18.) PZ.: 863/21/Hs;

Friedhof - Aufbahrungshalle – Mehraufwand Elektroinstallationen; nachträgliche Beschlussfassung.

Der Referent berichtet, dass im Zuge der Arbeiten durch die Fa. Schmied & Fellmann Elektroinstallationen, Wilhelmsburg, Industriezone Bürgerfeld 10, bei der Aufbahrungshalle noch Veränderungen an einigen Elektroinstallationen (z.B. Änderungen bei der Bedienung des Beschallungssystems oder Änderungen an der EVN-Zuleitung) vorgenommen wurden.

Herr STR Mag. Gert Dieterich, MSc beantragt die nachträgliche Zustimmung für den dadurch entstandenen Mehraufwand in der Höhe von € 6.018,00 inkl. MwSt. (Kosten sind im Projekt gedeckt).
Einstimmigkeit.

19.) PZ.: 1635,1636,1637/21/ÖA;

Ansuchen um Wirtschaftsförderung WWW.

Der Referent beantragt die Zustimmung zur Auszahlung des Förderbetrages für 2021 (1. Jahr 60%) an:

- Kevin Kahri – Königspforte Tierbedarf, Wilhelmsburg, Flesch-Platz 2/ Top 5, in der Höhe von € 2.667,60 (Frau GR Martina Kahri erklärt sich als befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.)
- Mahmut Bayrak – Der Radfrisör, Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 20, in der Höhe von € 756,00 (Frau GR Julia Bayrak erklärt sich als befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.)
- Julia Bayrak – Kaufhaus Krauthappel. Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 20, in der Höhe von € 1.656,00 (Frau GR Julia Bayrak erklärt sich als befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.)

Den Förderauszahlungen wird einstimmig zugestimmt.

Hinweis:

Gemäß GR-Grundsatzbeschluss vom 26.09.2019 werden die folgenden Förderjahre (2. Jahr - 15 %, 3. u. 4. Jahr - 10 %, 5. Jahr - 5 %) automatisch ausbezahlt.

Berichterstatter und Antragsteller STR Dalibor Drinic

20.) St;

Wohnungsvergaben – über Antrag des Referenten stimmt der Gemeinderat nachfolgenden Wohnungsvergaben einstimmig zu:

- Lilienfelder Straße 1b/1/6 an Krumböck Sabrina (ehem. Andre Claudia) ab 01.06.2021 (der erste Monat ist mietfrei, weil diese Wohnung von Fr. Krumböck renoviert wird.)
- Lilienfelder Straße 41/2/2 an Holzer Margarete (ehem. Kostal) ab 01.09.2021
- Conrad-Lester-Hof 6/2/7 an Grines Stefanie (ehem. Ruthner Sophie) ab 01.08.2021

Berichterstatter und Antragsteller STR Florian Hink

21.) Bau;

Raumordnungsangelegenheiten – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Herr STR Florian Hink berichtet, dass die Entwurfsunterlagen zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms und des Bebauungsplanes in der Zeit vom 28. Dezember 2020 bis 08. Februar 2021 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt waren.

Während dieser Auflagefrist sind insgesamt 3 Stellungnahmen betreffend Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan abgegeben worden.

Planung und Änderungsanlass sowie die Empfehlungen zu den während der Auflagefrist eingelangten schriftlichen Stellungnahmen und Änderungen zum aufgelegten Entwurf der Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegen sowohl in Schriftform als auch in Form detaillierter planlicher Unterlagen vor und betreffen nachfolgende Änderungspunkte:

1. Altenburg – Ansuchen von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Gst. Nr. 245/2)
2. Grubtalstraße – Ansuchen von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet (Gst. Nr. 34)
3. KG. Göblasbruck (Gst. Nr. 645/1 und 645/2) – Ansuchen von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit Festlegung einer Nutzungsbeschränkung (Nr. 40 - keine Wohnnutzung, 41, 42)
4. KG. Wilhelmsburg (Gst. Nr. 33) – Ansuchen von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Betriebsgebiet mit Vertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014
5. KG. Wilhelmsburg (Gst. Nr. 830/7) – Ansuchen von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf öffentliche Verkehrsfläche
6. Pömmern (Gst. Nr. 225/1 und 225/2) – Ansuchen von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet sowie von Bauland-Wohngebiet auf Grünland - Land- und Forstwirtschaft und öffentliche Verkehrsfläche
7. Ochsenburger Straße (Gst. Nr. 216/1) – Ansuchen von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf private Verkehrsfläche
8. KG. Wielandsberg (Gst. Nr. 512) - Ansuchen von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit Festlegung einer Nutzungsbeschränkung (Nr. 58, 59 und 60 – keine Wohnnutzung)

Das Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung des Amtes der NÖ Landesregierung, Frau DI Brigitta Ciki, zum Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vom 15.03.2021 liegt dem Stadtrat vor.

Die Amtssachverständige weist in ihrem Gutachten darauf hin, dass bei dem Änderungspunkt 1 vor einer Umwidmung eine vertiefende geologische Untersuchung durchzuführen ist. Erst bei Nachweis der Tragfähigkeit des Untergrundes sind die Voraussetzungen für die Ausweisung als Geb gegeben. Weiters wird noch bei Änderungspunkt 8 ergänzt, dass das genaue Bewilligungsdatum anzugeben ist. Zu Änderungspunkt 6 wird festgehalten, dass das Wohnbauland sehr nahe an den Wegbach herangerückt. Es wird empfohlen, anhand einer detaillierten Plangrundlage den genauen Abstand der Baulandgrenze zur „Böschung“ des Wegbachs festzustellen und zu prüfen, ob von der Baulanderweiterung ein ausreichender „Betreuungsstreifen“ (etwa 3m) von der Baulandwidmung ausgenommen ist.

Zu dem Änderungspunkt 4 wird festgehalten: Es wurde zur Hochwassersituation die Wildbach- und Lawinenverbauung konsultiert. Demnach erscheint eine Überflutung bzw. Beeinträchtigung des gegenständlichen Grundstückes durch den Wegbach aus heutiger Sicht möglich. Die noch nicht geklärte Vorfrage der Wildbachgefährdung widerspräche derzeit einer Widmung von Bauland-Betriebsgebiet, nicht aber der Freihaltung der Fläche für eine künftige Betriebsentwicklung (Gfrei-B). Die Umwidmung dient als Zwischenschritt zur langfristigen Umsetzung des Entwicklungskonzeptes. Aus fachlicher Sicht wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den fachlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes stehen.

Das diesbezügliche raumordnungsfachliche Gutachten wird dem Stadtrat von Herrn STR Florian Hink zur Kenntnis gebracht.

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde kein Umweltbericht verfasst. Im Zuge einer Vorprüfung stellte sich heraus, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das Amt der NÖ Landesregierung bestätigte dies in einer Stellungnahme vom 17.09.2020 anschauen.

Herr STR Florian Hink bringt die Namen aller vor, welche während der Auflagefrist eine Stellungnahme abgegeben haben, zur Kenntnis und verliest die vorliegenden Empfehlungen des Stadtplaners zu den schriftlichen Stellungnahmen.

Folgende Stellungnahmen werden berücksichtigt:

Kaiser Thomas – zu Änderungspunkt 6: Keine Abtretung an der südlichen Grundgrenze des Gst. 225/1.

Ing. Erich Kerschner – zur Änderungspunkt 7: Verlegung der ersten drei angrenzenden östlichen Stellflächen Richtung Westen.

Die Stellungnahme der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung (allgemein) betreffend die Freihaltung von ausreichend breiten Betreuungs- und Erhaltungsstreifen entlang der Gewässer wird zur Kenntnis genommen.

Der Verordnungsentwurf sowie die Änderungen gegenüber der Auflage, erstellt vom örtlichen Raumplaner Dipl. Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer, liegen vor.

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Meinung des örtlichen Raumplaners zu den abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen und den Änderungen zum aufgelegten Entwurf aufgrund der Begutachtung durch die Amtssachverständige für Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.03.2021, überarbeitet am 19.05.2021 an und erteilt dem nachfolgenden Verordnungstext die Zustimmung.

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 25 Abs. (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinden **Altenburg, Göblasbruck, Pömmern, Wielandsberg und Wilhelmsburg** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

TOP 22.) Bau;

Raumordnungsangelegenheiten – Änderung des Bebauungsplanes.

Herr STR Florian Hink berichtet, dass die Entwurfsunterlagen zur beabsichtigten Abänderung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 28.12.2020 bis 08.02.2021 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt waren.

Während dieser Auflagefrist sind insgesamt 4 Stellungnahmen betreffend Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan abgegeben wurden.

Planung und Änderungsanlass sowie die Empfehlungen zur Behandlung der schriftlichen Stellungnahmen und Änderungen zum aufgelegten Entwurf der Abänderung des Bebauungsplanes liegen sowohl in Schriftform als auch in Form detaillierter planlicher Unterlagen vor und betreffen nachfolgende Änderungspunkte:

1. Lilienfelder Straße – Änderung von offener Bauweise auf geschlossene Bauweise sowie Änderung von Bauklasse II, III auf Bauklasse I, II
2. Grubtalstraße - Ausweisung von Bauvorschriften (offene, gekuppelte Bauweise, Bauklasse I, II)
3. LB 20 – Kenntlichmachung der neuen Flächenwidmung (Grünland-Freihaltefläche)
4. Pömmern – Änderung der Straßenfluchtlinie und der Baufluchtlinie, Festlegung der offenen Bauweise und der Bauklassen I, II und Löschung der Bauvorschriften
5. Ochsenburger Straße – Kenntlichmachung der neuen Flächenwidmung (private Verkehrsfläche)
6. Alois-Ebner-Straße – Kenntlichmachung der neuen Flächenwidmung (öffentliche Verkehrsfläche)

Herr STR Florian Hink bringt die Namen aller, welche während der Auflagefrist eine Stellungnahme abgegeben haben, zur Kenntnis und verliest die vorliegenden Empfehlungen des Stadtplaners zu den schriftlichen Stellungnahmen.

Folgende Stellungnahmen werden berücksichtigt:

Kaiser Thomas – zu Änderungspunkt 6: Keine Abtretung an der südlichen Grundgrenze des Gst. 225/1.

Ing. Erich Kerschner – zur Änderungspunkt 7: Verlegung der ersten drei angrenzenden Stellflächen Richtung Westen

Die Stellungnahme der Abteilung WA1 des Amtes der NÖ Landesregierung (allgemein) betreffend die Freihaltung von ausreichend breiten Betreuung- und Erhaltungsstreifen entlang der Gewässer wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Abteilung ST3, Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung wird bekannt gegeben, dass im Allgemeinen keine Einwände vorliegen. Die Stellungnahme wird daher nicht weiter berücksichtigt.

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Meinung des örtlichen Raumplaners zu den abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen und den Änderungen zum aufgelegten Entwurf der Abänderung des Bebauungsplanes vom 30.03.2021 an und erteilt dem nachfolgenden Verordnungstext die Zustimmung.

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan planlich für die Katastralgemeinden **Göblasbruck, Pömmern und Wilhelmsburg** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBI. 8200/1-0 i.d.g.F., als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

22a) PZ.:2367/21/Bau;

Raumordnung – Freigabe der Aufschließungszone BW*-A5 in der Rametzbergstraße zur Grundabteilung und Bebauung durch Verordnung.

Herr STR Florian Hink berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass die gegenständlichen Grundstücke Nr. 1429, 1430/1 und 1430/2 der KG Kreisbach laut gültigem Flächenwidmungsplan als Aufschließungszone BW*-A5 gewidmet sind.

Als Freigabebedingung wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2019

- Vorlage eines mit der Stadtgemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfes

festgelegt.

Die Eigentümerin der vorstehenden Grundstücke (Terra Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.) hat der Baubehörde einen Teilungsplanentwurf zur Grundabtretung vorgelegt. Der Teilungsplanentwurf wurde unter Beiziehung des örtlichen Raumplaners und durch die Stadtgemeinde Wilhelmsburg geprüft und positiv beurteilt.

Der Verordnungsentwurf und die planliche Darstellung jener Grundflächen, welche zur Grundteilung und Bebauung freigegeben werden, liegen dem Gemeinderat vor.

Dem nachfolgenden Verordnungstext wird vom Gemeinderat die einstimmige Zustimmung erteilt.

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird die im geltenden Flächenwidmungsplan in der KG Kreisbach ausgewiesene **Aufschließungszone BW*-A5** zur Grundabteilung und Bebauung **gänzlich freigegeben**. Die Freigabe gilt für die als Aufschließungszone gewidmeten Teile der Grundstücke Nr. 1429, 1430/1 und 1430/2, allesamt KG Kreisbach.

Gleichzeitig wird die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche an jene im Teilungsplanentwurf von ZT Thurner, GZ. 11576-2020 vom 08.06.2021, vorgesehenen Teilflächen des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Wilhelmsburg (Teilflächen Nr. 1, 2, 3 und 4) angepasst. Eine ordnungsgemäße Erschließung im Sinne des § 32 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., ist berücksichtigt.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszone BW*-A5, die in der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2019 festgelegt wurden, nämlich

- Vorlage eines mit der Stadtgemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfs

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Berichterstatter und Antragsteller STR Markus Holzer

23.) PZ.: 1286/21/St;

Bauhof – Gärtnerarbeiten/Anlagenpflege – Vertragsabschluss.

Herr STR Markus Holzer berichtet über die Notwendigkeit des Vertragsabschlusses (Vereinbarung) für Gärtnerarbeiten im Stadtgebiet. Es gab eine Ausschreibung für den Posten eines Gemeindegärtners. Da diese aber erfolglos blieb wurden die Arbeiten bei einer Fremdfirma angefragt. Gedeckt sind die Kosten durch die Einsparung im Dienstpostenplan. Das eingelangte Angebot der Fa. Maschinenring Personal u. Service eGen., 4021 Linz, Auf der Gugl 3, beinhaltet eine Vereinbarung über die Personalbereitstellungskonditionen und wird bis auf Widerruf (je nach Bedarf) abgeschlossen. Über Antrag des Referenten wird der vorliegenden Vereinbarung (Beilage 5) einstimmig zugestimmt.

24.) PZ.: 920/21/Bau;

Güterweg Semmlerweg– anteilige Kostenübernahme (20%) der Projektkosten – Beschlussfassung.

Herr STR Markus Holzer berichtet über das Ersuchen der Güterwegegemeinschaft um anteilige Kostenübernahme (20%) für die Instandhaltungsarbeiten beim Güterweg Semmlerweg. Es wurden Frostschäden am Asphalt neu verfügt und die Drainagierung instandgesetzt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 8.326,89 - anteilige Kostenübernahme von € 1.665,38 durch die Stadtgemeinde Wilhelmsburg. Die Kosten sind im Budget 2021 gedeckt.

Über Antrag des Referenten wird der Kostenübernahme einstimmig zugestimmt.

25.) 1675/21/Bau;

Straßenangelegenheit – Wasenmühle (Schnitzer Waltraud und Kerner Helmuth - Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut.

Dem vom Vermessungsbüro Schubert ZT GmbH, Kremser Landstraße 2, 3100 St. Pölten, vorliegenden Teilungsplan GZ. 19106 vom 09.03.2021 wird einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig die Auflassung des Trennstückes 1, 2, 3, 4 und 5 Grundstücke Nr. 1478/1, 1479/3, 1479/4, 1479/5 und 1478/3 (alle EZ. 67 – Schnitzer Waltraud und Kerner Helmuth), im Ausmaß von 443 m², 318 m³, 216 m², 11 m² und 233 m², in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Wilhelmsburg und dessen Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche.

Berichterstatter und Antragsteller STR Peter Reitzner

26.) Bau;

Parkbad Buffetbetrieb– Abschluss eines Mietvertrages (Café Restaurant Lukic).

Herr STR Peter Reitzner berichtet über den neuerstellten Mietvertrag für das Parkbad mit dem Pächter Herrn Dusko Lukic, Wilhelmsburg, Schuhmeierstraße 29. Im Vergleich zum Entwurf des vergangenen Jahres wurde nur der VPI der Statistik Austria angepasst und ein Punkt, welcher auf die Betriebsstat-
tengenehmigung hinweist, ergänzt.

Der Referent beantragt die Zustimmung zum Abschluss des im Originalwortlaut vorliegenden Miet-
vertrages (Beilage 6).

Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller STR Benjamin Steirer

29.) PZ.: 827/21/ÖA;

Digitales Bürgerservice / WhatsApp für Gemeinden – Ankauf des Service Paketes „MINI“.

Herr STR Benjamin Steirer stellt das digitale Bürgerservice vor, es handelt sich um eine neue Form der Kommunikation mit den BürgerInnen der Stadt. Das System funktioniert über WhatsApp - jede/r hat die Möglichkeit sich über die Gemeinde zu registrieren. Ähnlich wie bei Facebook sollen wichtige Neuigkeiten direkt an die BürgerInnen gesendet werden. Das digitale Bürgerservice über WhatsApp soll mehr Menschen ansprechen und die Kommunikation vereinfachen.

Die Fa. WA-Bürgerservice, 3034 Maria Anzbach, Julius-Raab-Straße 569, bietet das Paket MINI mit allen Grundlagen für die Nutzung des WhatsApp-Services für € 948,00 brutto an. Das Service soll ab Juni angeboten werden. Die Ausgabe ist nicht im Budget 2021 vorgesehen – die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen im eigenen Ressort.

Der Referent beantragt die Zustimmung zum Ankauf - Einstimmigkeit.

30.) PZ.: 1054/21/ÖA;

Rathaus - Neugestaltung der Homepage; nachträgliche Beschlussfassung.

Der Referent berichtet über die geplante Neugestaltung der Homepage. Das Redesign der Grafik sowie des Layouts erfolgt durch die Fa. Gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7 – aufgrund der vielen Vorarbeiten wurde die Gemdat NÖ bereits mit dem Redesign beauftragt.

Laut Angebot vom 16.03.2021 belaufen sich die Kosten für die Neugestaltung samt der Schulung vor Ort € 6.147,60 brutto. Im Budget sind € 5.000,00 vorgesehen - die Mehrkosten sollen durch die Mehreinnahmen des letztjährigen Grundstücksverkaufs an die Cafe Central Gastronomie GmbH gedeckt werden.

Herr STR Benjamin Steirer beantragt die nachträgliche Beschlussfassung zur Auftragsvergabe.
Einstimmigkeit.

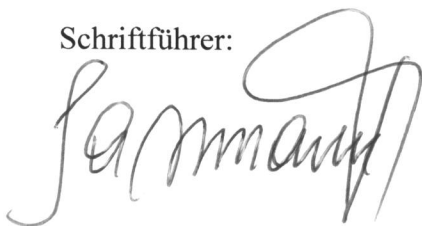
31.) PZ.: 875/21/ÖA;

Rathaus - Werbematerial - Ankauf Kugelschreiber; nachträgliche Beschlussfassung.

Herr STR Benjamin Steirer berichtet, dass 2.000 Stk. gebrandete Wilhelmsburg Kugelschreiber angekauft wurden. Diese Anschaffung ist mit € 1.500,00 im Budget vorgesehen. Laut Angebot vom 05.03.2021 der Fa. MITRACO GmbH, 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 51, belaufen sich die Kosten für 2.000 Stk. gebrandete Kugelschreiber auf € 1.826,05 brutto. Die Mehrkosten sollen durch die Mehreinnahmen des letztjährigen Grundstücksverkaufs an die Cafe Central Gastronomie GmbH gedeckt werden.

Der Referent beantragt die nachträgliche Beschlussfassung zur Auftragsvergabe.
Einstimmigkeit.

Schriftführer:



Für den SPÖ-Klub:

Bürgermeister:



Für den ÖVP-Klub:

Für den FPÖ-Klub:

Die Grünen:

Je eine Ausfertigung erhalten:

1. SPÖ-Klub
2. ÖVP-Klub
3. FPÖ-Klub
4. Die Grünen
5. Stadtamt – Verwaltung (Rundlauf)
6. Versorgungsbetrieb

" BEILAGE 1 "

ÖVP-Gemeinderatsklub Wilhelmsburg
Stadtrat Stadtrat Florian Hink

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 idgF., zur Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2021:

Raumordnung – Aufhebung der Aufschließungszone BW*-A5 in der KG Kreisbach

Begründung der Dringlichkeit:

Aktueller Posteingang.

Antragsteller:



24.06.2021

„BEILAGE 2“



Stadtgemeinde 3150 Wilhelmsburg

A-3150 Wilhelmsburg, Hauptplatz 13 – Bezirk St. Pölten – Bundesland Niederösterreich

Telefon (02746) 2315-0 Fax: 2315 64

E-Mail: stadtgemeinde@wilhelmsburg.gv.at

Niederschrift

über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 21.06.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Anwesende: GR Simon Obermayer
GR Johannes Aigelsreither
GR Martin Dullnigg
GR Dominik Sassmann
GR Dieter Suetter
GR Bernhard Higer
GR Christian Brenner

Alois Fischer (Kassenverwalter, Stadtgemeinde)

Entschuldigt:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Tagesordnung:

1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 gemäß § 82 Abs. 2 NÖGO 1973
2. Prüfung der Gebärungen des Eislaufplatzes in der Saison 2019 – 2020

Zu 1.:

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag gemäß § 82 Abs. 2 NÖGO geprüft.

Überprüft wurde die Zusammensetzung des Rechnungsabschlusses aufgrund einzelner Finanzpositionen.

- Die Bestände der Kassen sind Deckungsgleich mit dem Rechnungsabschluss.
- Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass der Personalaufwand um 110.000€ höher war als im Vorjahr veranschlagt. Diese ziehen sich durch mehrere Bereiche durch. **Seitens des Prüfungsausschusses bitten wir um Stellungnahme** (Bürgermeister).
- Hervorzuheben ist, dass vor allem im Jahr 2019 der Schuldenstand enorm angestiegen ist. Dieser konnte im Jahr 2020 nur minimal gesenkt werden. Die Finanzkraft für die Umlagen ist im Jahr 2020 durch besondere Vorkommnisse ebenfalls erheblich gesunken.
- Des Weiteren wurden die nicht finanzierungswirksamen Personalaufwände und Sachaufwände begutachtet. Beide Posten sind höher als im VA 2020 bemessen. Bei ersterem handelt es sich um Rückstellungen für Jubiläen und Dienstvertragsanpassungen (73.000€). Bei den Sachaufwänden handelt es sich um Abschreibungen (714.000€). Die größten Anteile sind hier in der Gruppe 6 zu finden (Straßen- und Wasserbau, Verkehr). Hier wurden für den VA 2020 ungefähre Zahlen genommen.

Durch die Einpflegung der erhobenen Zahlen entstehen hier große Spannen. Beim nächsten VA wird man auf aktuelle Daten zurückgreifen können und der RA wird dadurch um einiges genauer.

Zu 2.:

Der Prüfungsausschuss hat die Gebarungen des Eislaufplatzes in der Saison 2019 – 2020 auf seine rechnerische Richtigkeit geprüft.

Der Eislaufplatz war vom 04.11.2019 bis 01.04.2020 im Betrieb.

- 27.268€ wurden in der Saison eingenommen.
- Davon bekommt der ASK Förderverein Jugend 12.247€. Diese stellten dankenswerterweise das Personal zur Verfügung.
- Ein Dank gilt auch dem UTC Parkbad Wilhelmsburg, der die Anlage zur Verfügung stellte.
 - Gas und Wasser der Anlage wurden entsprechend abgerechnet (1.396,12€ Netto).
- Die Einnahmenschätzung von 65.000€ wurde bei weitem nicht erfüllt.
- In den Kosten nicht enthalten sind Personalkosten seitens der Gemeinde.
- Betriebskosten Gesamt: **- 50.875,17€**

Fazit: Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass der Eislaufplatz gut von der Bevölkerung angenommen wurde und Dank der vielen Freiwilligen gut geführt wurde. Leider ist er, wie so vieles in Wilhelmsburg, nicht finanzierbar. Durch besonders schlechte Witterung sind die Kosten leider höher als erwartet. In Zukunft muss man sich im Klaren sein, ob man genügend Rücklagen hat, um sich einen Eislaufplatz zu leisten. Gegebenenfalls leistet man sich diesen nur alle fünf Jahre.

Hervorzuheben ist die sorgfältige und umsichtige Bearbeitung durch die zuständigen MitarbeiterInnen der Verwaltung. Diese stellen sich tagtäglich den Herausforderungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 welche noch laufend adaptiert wird.

Wilhelmsburg, 22.06.2021

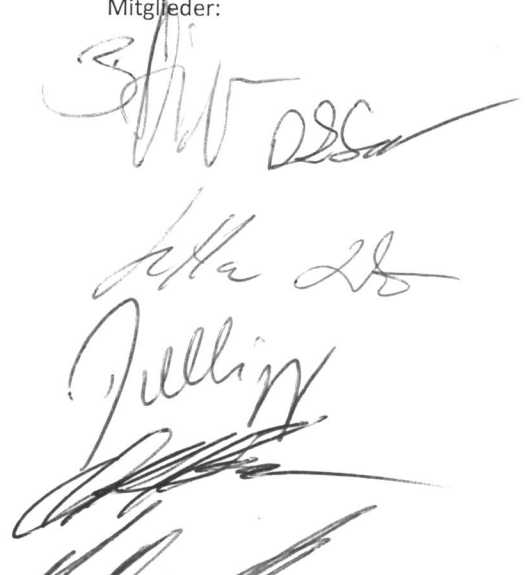
Vorsitzender:



Je eine Ausfertigung erhalten:

Bürgermeister
Kassenverwalter
GR Simon Obermayer als Vorsitzender
SPÖ-Klub
ÖVP-Klub
FPÖ-Klub
Die GRÜNEN

Mitglieder:



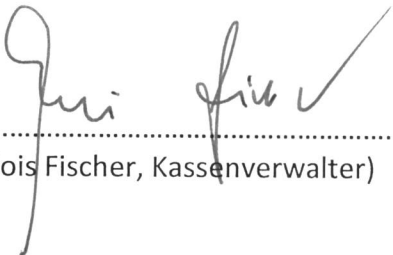


**Stellungnahme (schriftliche Äußerung) des Bürgermeisters und Kassenverwalters
gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F.,
zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.06.2021:**

Stellungnahme des Kassenverwalters:

Keine Stellungnahme!

Wilhelmsburg, am 24.06.2021

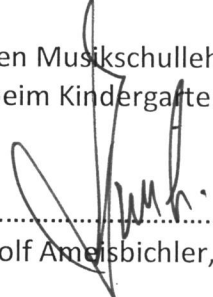

.....
(Alois Fischer, Kassenverwalter)

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der um ca. € 110.000,00 höhere Personalaufwand 2020 ergibt sich

- einerseits daraus, dass der „Nicht finanzierungswirksame Personalaufwand“ um € 73.226,56 höher als veranschlagt ausfällt.
Dies resultiert daraus, dass bei der Voranschlagserstellung im Herbst 2019 die Dotierungen der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen noch nicht genau vorlagen, sondern auf Annahmen beruhten, und nach der VRV 2015 erstmalig im Rechnungsabschluss 2020 genau aus dem Lohnverrechnungsprogramm übernommen wurden.
- andererseits durch höhere Personalkosten bei den Musikschullehrern von ca. € 30.000,00, sowie der Rest durch einen erhöhten Aufwand beim Kindergarten Nord und den Freizeitbetrieben.

Wilhelmsburg, am 24.06.2021


.....
(Rudolf Amelsbichler, Bürgermeister)

Rechnungsabschluss 2020

Stadtgemeinde Wilhelmsburg

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	RA 2020	VA 2020	RA - VA
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	11.595.336,89	11.618.900,00	-23.563,11
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	1.777.533,46	1.708.600,00	68.933,46
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	5.098.883,06	5.135.000,00	-36.116,94
2113	Erträge aus Gebühren	1.708.666,78	1.808.500,00	-99.833,22
2114	Erträge aus Leistungen	189.054,90	221.700,00	-32.645,10
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	527.742,98	520.600,00	7.142,98
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	2.249.570,40	2.215.100,00	34.470,40
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	43.885,31	9.400,00	34.485,31
212	Erträge aus Transfers	1.299.540,06	1.491.600,00	-192.059,94
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	1.063.275,63	1.269.900,00	-206.624,37
2122	Transferertrag von Beteiligungen			
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)			
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	48.960,00	40.800,00	8.160,00
2125	Transferertrag vom Ausland	82.383,88	78.200,00	4.183,88
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft			
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	104.920,55	102.700,00	2.220,55
213	Finanzerträge	21,69	100,00	-78,31
2131	Erträge aus Zinsen	21,69	100,00	-78,31
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft			
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben			
2134	Sonstige Finanzerträge			
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen			
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge			
21	Summe Erträge	12.894.898,64	13.110.600,00	-215.701,36
221	Personalaufwand	3.503.600,46	3.393.900,00	109.700,46
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	2.744.571,71	2.711.400,00	33.171,71
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	647.402,19	644.100,00	3.302,19
2213	Sonstiger Personalaufwand			
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	111.626,56	38.400,00	73.226,56
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	6.190.698,07	5.456.700,00	733.998,07
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	362.475,71	386.500,00	-24.024,29
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	423.066,71	414.000,00	9.066,71
2223	Leasing- und Mietaufwand	450.243,55	473.900,00	-23.656,45
2224	Instandhaltung	754.786,30	772.700,00	-17.913,70
2225	Sonstiger Sachaufwand	2.962.934,50	2.932.300,00	30.634,50

Rechnungsabschluss 2020

Stadtgemeinde Wilhelmsburg

Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis

3 Kunst, Kultur und Kultus									
		MVAG		MVAG QU		Ergebnisrechnung		Finanzierungsrechnung	
		EH	FH			RA 2020	VA 2020	RA 2020	VA 2020
				RA - VA					RA - VA
32	Musik und darstellende Kunst								
320	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst								
320000	Musikschule								
Operative Gebarung									
2/320000+810000	Musikschulbeiträge	2114	3114	13		84.377,90	93.000,00	-8.622,10	
2/320000+817000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	2117				2.019,87		2.019,87	
2/320000+828000	Rücksätze von Ausgaben	2116	3116	18		2.474,93	1.700,00	2.474,93	1.700,00
2/320000+829000	Sonstige Einnahmen (Leihgebühren Instrumente)	2116	3116	18		480,00	500,00	390,00	500,00
2/320000+861000	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds	2121	3121	15		93.983,03	90.000,00	93.983,03	90.000,00
2/320000+861100	Zinsenzuschuss Finanzsonderaktion für den Um- und Zubau	2121	3121	15		27,45		27,45	
2/320000+863000	Laufende Transferzahlungen von Sozialversicherungsträgern	2121	3121	15		448,96		448,96	
2/320000+863100	AMS-Zuschuss Altersteilzeit	2121	3121	15		2.875,80		2.875,80	
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung					186.687,94	185.200,00	183.232,37	185.200,00
1/320000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	2221	3221	23		261,98	1.000,00	261,98	1.000,00
1/320000-400600	Bekleidung	2221	3221	23			100,00	-100,00	100,00
1/320000-454000	Reinigungsmittel	2221	3221	23		1.250,41		1.250,41	
1/320000-456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	2221	3221	23		17,59	100,00	17,59	100,00
1/320000-457000	Druckwerke	2221	3221	23			100,00	-100,00	100,00
1/320000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	2221	3221	23		857,65	500,00	857,65	500,00
1/320000-459100	Lernmittel	2221	3221	23		34,80	500,00	-465,20	500,00
1/320000-510000	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	2211	3211	20		247.995,17	224.000,00	23.995,17	224.000,00
1/320000-511000	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	2211	3211	20		16.852,77	16.000,00	16.852,77	16.000,00
1/320000-565000	Mehrlleistungsvergütungen	2211	3211	20		5,24	200,00	-194,76	200,00
1/320000-569000	Sonstige Nebengebühren (Fahrtkostenzuschuss)	2211	3211	20		3.453,52	2.800,00	3.453,52	2.800,00
1/320000-580000	Dienstgeberbeiträge Finanzamt	2212	3212	20		10.116,17	9.500,00	10.116,17	9.500,00
1/320000-582000	Dienstgeberbeiträge Sozialversicherung VRV2015	2212	3212	20		55.300,34	50.000,00	55.300,34	50.000,00
1/320000-591000	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	2214				6.014,37	3.800,00	2.214,37	
</									

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde/Stadt ... an die Bundesregierung

betreffend entschlossener Kampf gegen die Plastikflut

In Österreich fallen jährlich rund 900.000 Tonnen Plastikabfall an. Diese Plastikflut ist eine riesige Belastung: für die Umwelt, für die Städte und Gemeinden aber auch für die SteuerzahlerInnen. Während andere Länder in Europa bei der Plastikvermeidung bereits sehr viel weiter sind, hinkt Österreich bei konkreten Maßnahmen noch hinterher.

Her mit dem Pfandsystem

In zahlreichen Studien spricht sich die überwältigende Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher seit längerem für die Einführung eines Einweg-Pfandsystems für Getränkeverpackungen aus. Dennoch ist die politische Umsetzung - trotz zahlreicher Absichtserklärungen und Ankündigungen etwa in Form des „3-Punkte-Plans gegen Plastikflut in Österreich“¹ vom 7. September 2020 - noch ausständig.

In einer vom vormaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beauftragten Studie „Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkegebinde, Pfandsysteme und Mehrweg“ wurden die Kosten für verschiedene Varianten (mit und ohne Pfand) abgeschätzt, mit dem Ergebnis, dass ein Pfandsystem insgesamt die deutlich niedrigsten volkswirtschaftlichen Kosten verursacht im Vergleich zu den anderen Varianten (u.a. Aussortierung aus gemischten Siedlungsabfällen) und auch die höchste Sammelquote (95%) ermöglicht.

Durch das achtlose Wegwerfen von Abfällen in der Umwelt („Littering“) und der Sammlung von Müll im öffentlichen Raum entstehen allein den Kommunen Kosten von 120 Mio. Euro pro Jahr. Mit der Einführung des Einwegpfands und dem Verbot von Einwegplastik-Produkten können das Abfallvolumen und die anfallenden Kosten deutlich verringert werden.

Her mit der Mehrweg-Quote

Ein Pfandsystem leistet einen wesentlichen und dringend nötigen Beitrag zur Reduzierung des Ressourcenbedarfs, gleichzeitig muss aber auch der Anteil von Mehrweg-Verpackungen deutlich erhöht werden, damit der Ressourcenverbrauch durch Getränkeverpackungen deutlich reduziert werden kann.

¹ https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20200907_3punkteplan.html

Betrug der Mehrweganteil von Getränkeverpackung im Jahr 1995 noch rund 80%, so ist dieser Wert seither dramatisch gesunken und liegt derzeit bei unter 20%. Einen grundsätzlich erfreulichen Gegentrend stellen die Initiativen einzelner Getränkehersteller dar, die – wenn auch zumeist im Premium-Segment – wieder aktiv Produkte in Mehrwegverpackungen anbieten. Damit das Angebot von Mehrwegverpackungen aber nicht lediglich Marketing-getrieben bestimmt wird, ist eine verpflichtende Mehrwegquote unerlässlich.

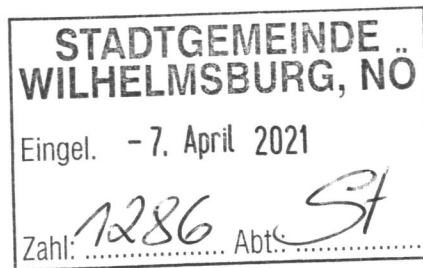
Her mit der Herstellerabgabe für Plastikverpackungen

Plastikverpackungen sollen aber auch Abseits von Getränkeverpackungen reduziert bzw. durch ökologischere Varianten ersetzt werden. Das hat auch die EU Kommission erkannt und mit der Einführung der EU-Plastiksteuer ein deutliches Signal gesetzt.

Mit der Einführung von Eigenmitteln auf Basis des Anfalls nicht wiederverwerteten Plastikverpackungsmülls zur Finanzierung des EU-Haushalts („EU-Plastik-Steuer“), stellte sich für die EU-Mitgliedsstaaten die Frage der Ausgestaltung. Trotz gegenteiliger Ankündigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat sich der Bundesminister für Finanzen dafür entschieden, die Mittel aus dem österreichischen EU-Beitrag aufzubringen. Die eigentlich erwünschte Lenkungswirkung bei den Herstellern der Plastikverpackungen bleibt daher unverständlich. Durch die Vorgangsweise des ÖVP-Finanzministers ersparen sich die Plastikhersteller sogar jährlich rund 140 Millionen Euro!

Der Gemeinderat der Gemeinde/Stadt fordert die Bundesregierung auf, folgende Punkte ehestmöglich umzusetzen:

- Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen,
- verbindliche Quoten für den Anteil an verkauften Mehrwegverpackungen im Einzelhandel,
- Umsetzung der EU-Plastiksteuer als Herstellerabgabe in Höhe von 80 Cent pro Kilogramm in Verkehr gebrachter Plastikverpackungen, damit tatsächlich ein finanzieller Anreiz für Produzenten und Importeure von Plastikverpackungen entsteht, nicht recycelbare Kunststoffverpackungen zu reduzieren und es zu keiner einseitigen Belastung der SteuerzahlerInnen kommt.



Maschinenring Personal und Service eGen – Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Stadtgemeinde Wilhelmsburg
zH Herrn Bertl
Hauptplatz 13
3150 Wilhelmsburg

Maschinenring Personal und Service eGen
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

T 059060-90202
F 059060-990204
personal@maschinenring.at
www.maschinenring.at

KB: Matthias Brader
T: +43 (0) 664/8242346
E: matthias.brader@maschinenring.at
SB: Marion Wachter
Seite 1

Linz, am 29.03.21

**Vereinbarung über die Personalbereitstellungskonditionen
Personalbereitstellung - OFFERT Nr. 21006173**

Sehr geehrter Herr Bertl!

Wir bedanken uns für das informative, angenehme Gespräch und dem Interesse an der Maschinenring Personalbereitstellung. Unsere Arbeitskräfte befinden sich in einem fixen, unbefristeten Dienstverhältnis und genießen volle soziale Absicherung. Sie bezahlen nur die tatsächlich geleisteten Stunden.
Wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

Unsere Leistungen:

- * Flexibler Personal-Einsatz bei Auslastungsschwankungen (Urlaub, Krankenstand, etc.)
- * Abrechnung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
- * Administrationsabwicklung und persönliche Betreuung
- * Abwicklung des gesamten Recruiting-Prozesses inkl. professionellem Absagemanagement

Einsatzort:	Gemeindegebiet
Einsatzbeginn:	29.03.21
Einsatzdauer:	nach Vereinbarung
Kollektivvertrag:	Arbeitskräfteüberlasser
Betriebsvereinbarung:	Nein
Sonstiges:	Anfallende Diäten werden dem Beschäftigten in Rechnung gestellt.

Qualifikation (Pos:10)

Hilfskraft Auswärtstätigkeit

Tätigkeit:

Mithilfe bei Grünraumpflegearbeiten

Normalstundensatz

EUR 29,900

Überstundenzuschlag 50 % 9 pro Tag; 40 pro Woche

EUR 12,259

Überstundenzuschlag 100 %

EUR 24,518

Diäten über 9 Std./Tag Österreich

EUR 9,770

Qualifikation (Pos:20)

Fachkraft Auswärtstätigkeit

Tätigkeit:

Gärtnerfachkraft

Normalstundensatz

EUR 36,500

Überstundenzuschlag 50 % 9 pro Tag; 40 pro Woche

EUR 14,965

Überstundenzuschlag 100 %

EUR 29,930

Diäten über 9 Std./Tag Österreich

EUR 9,770

Die Zeiten für verpflichtende oder freiwillige COVID-Testungen laut General-Kollektivvertrag werden inklusive Fahrtzeiten zum Normal-Stundensatz in Rechnung gestellt.

Verrechnung:

Verrechnungsbasis sind die Arbeitsstundenaufzeichnungen der Mitarbeiter der Maschinenring Personal und Service eGen. Wegzeiten von Ihrem Unternehmen zu diversen Außenstellen, zu Dienstreisen oder zu Montagen gelten als Arbeitszeit.

Sämtliche Zulagen/Prämien laut Kollektivvertrag und/oder Betriebsvereinbarung des Beschäftigten, welche das Stammpersonal für die gleiche Tätigkeit erhält, werden mit einem Faktor von 2,35 in Rechnung gestellt.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, wird bei erforderlichen Dienstfahrten mit dem Privat-PKW das amtliche Kilometergeld (plus 22% Bearbeitungszuschlag) verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Vertragsdauer / Gültigkeit:

Vertrag gültig bis auf Widerruf. Preise vorbehaltlich gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Erhöhungen.

Kollektivvertragliche Erhöhungen:

Treten während der Dauer der Überlassung kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder sonstige gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kostenerhöhungen (u.a. Biennalsprünge, Vorrückungen) in Kraft, so werden die vereinbarten Stundensätze im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens angehoben. Überstunden, Zulagen und Zuschläge werden um den gleichen Prozentsatz erhöht. Sie werden in Form eines Informationsschreibens vom zuständigen Kundenbetreuer informiert.

Übernahmeoption:

Im Falle einer Übernahme der Arbeitskraft durch den Beschäftigerbetrieb wird folgendes vereinbart:

Fachkräfte:

nach 9 Monaten	EUR 0,00
nach 8 Monaten	EUR 600,00
nach 6 Monaten	EUR 1200,00

Qualifizierte Hilfskraft & Hilfskraft:

nach 6 Monaten	EUR 0,00
nach 4 Monaten	EUR 1000,00
nach 3 Monaten	EUR 1500,00

Zahlungskondition:

zahlbar nach Erhalt

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie gem. §6 Abs 1 AÜG für die Dauer der Beschäftigung als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gelten. Sie gelten daher auch gegenüber überlassenen Arbeitskräften als Arbeitgeber und haben - wie bei Ihren Stammmitarbeitern - auf die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitschutzes und des besonderen Personenschutzes zu achten. In diesem Sinne ersuchen wir Sie nachfolgendes Arbeitsplatzprotokoll auszufüllen.

Handelt es sich bei gegenständlichem Auftrag um eine Bauleistung gem. §19 Abs. 1a UstG 1994 (=Übergang der Steuerschuld auf den Beschäftiger Rechnung ohne Mehrwertsteuer)?

☐ Ja ☐ Nein

Unterliegt das Unternehmen der Schwerarbeit und/oder der Nachtschwerarbeit?

☐ Schwerarbeit ☐ Nachtschwerarbeit ☐ NEIN

Liegen bei den Tätigkeiten der Arbeitskräfte Besonderheiten oder Gefährdungen vor?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche:

Sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche:

Wir ersuchen um Bekanntgabe bzw. Überprüfung Ihrer UID-Nummer.

Ihre UID-Nummer lautet: ATU16231209

Mit Unterzeichnung des gegenständlichen Offerts stimmen Sie der elektronischen Rechnungslegung zu. Unsere Rechnungen übermitteln wir Ihnen digital signiert per Mail.

Wir ersuchen um Bekanntgabe bzw. Überprüfung Ihrer e-mail-Adresse.

Ihre e-mail lautet: stadtgemeinde@wilhelmsburg.gv.at

Mit der firmenmäßigen Unterzeichnung dieses Angebots bestätigen Sie die angeführten Konditionen inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Maschinenring Personal und Service eGen.

Retournierung der firmenmäßig gezeichneten Kopie an:

E-Mail an matthias.brader@maschinenring.at oder per Fax unter 059 060 990204



Der Bürgermeister:



Rudolf Ameisbichler

Maschinenring Personal und Service eGen
Auf der Gugl 3
A-4021 Linz

Bestätigung des Auftraggebers
firmenmäßige Zeichnung zur
Erteilung des Auftrages

Wir danken für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Herr Matthias Brader
Personalvermittlung- und Überlassung
T: +43 (0) 664/8242346
F: 059 060 990204
matthias.brader@maschinenring.at

Informationen zum Datenschutz: www.maschinenring.at/datenschutz

Anlagen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Maschinenring Personal und Service eGen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Maschinenring Personal und Service eGen

1.0 GELTUNGSBEREICH:

1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Maschinenring Personal und Service eGen (MRPS) als Überlasser (Auftragnehmer) und dem Beschäftiger (Auftraggeber) für den Bereich der Arbeitskräfteüberlassung auf Basis des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Bereiche Payroll und Arbeitsvermittlung (Personalberatung).

Der Überlasser (Auftragnehmer) erklärt Verträge mit dem Beschäftiger (Auftraggeber) nur aufgrund dieser AGB abzuschließen. Allfällige AGB des Beschäftigers (Auftraggebers) gelten nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden bzw. diesen ausdrücklich zugestimmt wird und den vorliegenden AGB nicht widersprechen. Sofern in Rahmen- oder Individualvereinbarungen widersprechende Bestimmungen vereinbart werden, gehen diese den AGB vor.

1.2 Der Beschäftiger (Auftraggeber) erklärt mit Abschluss des Vertrages, d.h. mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder des Angebots des Überlassers (Auftragnehmers), dass ihm der Inhalt dieser AGB zur Kenntnis gelangt ist und er damit einverstanden ist. Die AGB treten spätestens dann in Geltung, wenn die Leistungen des Überlassers (Auftragnehmers) in Anspruch genommen oder geduldet werden. Als Abschluss des Vertrages gilt auch die Aufnahme der Beschäftigung durch die Arbeitskraft. In diesem Fall gelten die AGB, wenn der Beschäftiger (Auftraggeber) die Dienstleistung duldet und im Angebot des Überlassers (Auftragnehmers) auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

2.0 ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG:

2.1 Gegenstand des Überlassungsvertrages ist die befristete oder unbefristete Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht jedoch die Erbringung bestimmter Leistungen. Der Überlasser schuldet keinen wie immer gearteten Erfolg. Die Arbeitskraft steht zum Beschäftiger in keinem Vertragsverhältnis. Zwischen Arbeitskraft und Überlasser wurde ein Dienstvertrag abgeschlossen. Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der Arbeitskraft und Einsatzort ergeben sich aus dem Überlassungsvertrag. Die überlassene Arbeitskraft arbeitet unter Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. Der Beschäftiger darf die überlassene Arbeitskraft nur entsprechend der vereinbarten Qualifikation und dem vereinbarten Tätigkeitsgebiet heranziehen. Die Subüberlassung durch den Beschäftiger ist untersagt.

2.2 Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe einer Willens- oder Wissenserklärung für den Überlasser noch zum Inkasso berechtigt.

2.3 Ist ein Betrieb des Beschäftigers (Auftraggebers) von Streik oder Aussperrung betroffen, ist dies MRPS unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall besteht gemäß § 9 AÜG ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskraft.

2.4 Arbeitskräfteüberlassung mit Übernahme:

Übernahme bedeutet, dass als Folge eines Überlassungsvertrages der Beschäftiger (Auftraggeber) mit der überlassenen Arbeitskraft direkt einen Dienstvertrag abschließt (Integrationsleasing). Eine Übernahme liegt ebenfalls vor, wenn der Beschäftiger (Auftraggeber) mit einem an ihn überlassenen Dienstnehmer binnen einer Frist von 12 Monaten nach dem Ende einer Überlassung einen Dienstvertrag abschließt. Im Falle der Übernahme einer überlassenen Arbeitskraft wird eine Vermittlungsgebühr je nach Überlassungsdauer laut Angebot in Rechnung gestellt.

3.0 KÜNDIGUNG:

3.1 Die Überlassung von Arbeitern und Angestellten kann unter Einhaltung der für Arbeiter bzw. Angestellten geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine schriftlich gekündigt werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde. Die Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Der Beschäftiger hat dem Überlasser weiters das Ende der Überlassung der jeweiligen Arbeitskraft mindestens 14 Tage im Vorhinein mitzuteilen, wenn die Überlassung der jeweiligen Arbeitskraft an den Beschäftiger zumindest drei Monate dauert, damit der Überlasser der Mitteilungspflicht gemäß § 12 Abs. 6 AÜG nachkommen kann.

3.2 Der Überlasser kann einen Überlassungsvertrag mit einer 14tägigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen kündigen.

3.3 Das Recht des Überlassers zur vorzeitigen Auflösung des Überlassungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die vorzeitige Auflösung des Überlassungsvertrages aus wichtigem Grund erfolgt mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und berechtigt den Überlasser zum sofortigen Abzug der überlassenen Arbeitskräfte. Aus einer vorzeitigen Auflösung des Überlassungsvertrages aus wichtigem Grund stehen dem Beschäftiger keine Ansprüche gegen den Überlasser aus Schadenersatz oder Gewährleistung zu.

3.4 Bei Verschulden des Beschäftigers an der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund haftet dieser dem Überlasser für alle daraus entstehenden Nachteile, insbesondere hat er das Entgelt bis zum vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen bzw. ihn so zustellen wie er bei ordentlicher Kündigung des Vertrages stünde.

3.5 Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmungen ist beispielsweise die Verletzung der Aufsichts-, Leitungs- und Fürsorgepflicht des Beschäftigers nach dem AÜG, das Unterbleiben der Leistung des Überlassers aufgrund höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall von Arbeitskräften, Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, Zahlungsverzug des Beschäftigers, Verstoß gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften oder sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit seiner Stellung als Beschäftiger bzw. jede Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

3.6 Der Überlasser ist berechtigt, den Vertrag im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens zu kündigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Überlasser ist in diesen Fällen jedenfalls berechtigt, seine Leistungen bis zur Sicherstellung oder Bewirkung der Gegenleistung zurückzuhalten.

4.0 PFLICHTEN DES BESCHÄFTIGERS:

4.1 Der Beschäftiger ist verpflichtet, den Überlasser über alle für die Überlassung wesentlichen Umstände vor deren Beginn zu informieren. Dies betrifft die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag. Der Beschäftiger ist darüber hinaus verpflichtet, dem Überlasser Auskünfte über seine Gewerbeberechtigung(en) zu erteilen sowie alle in seinem Betrieb für vergleichbare

Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen geltenden Bestimmungen allgemeiner Art sowie die Sicherheits- und Gesundheitsdokumente in der jeweils letztgültigen Fassung zu übermitteln. Der Beschäftigte ist im Falle der Annahme des Anbots verpflichtet, das zusammen mit dem Anbot übermittelte Formular über die Arbeitsplatzbeschreibung wahrheitsgemäß auszufüllen und gemeinsam mit dem unterzeichneten Anbot vor Beginn der Überlassung an den Überlasser zu übermitteln. Das gleiche gilt für jegliche Änderungen in den genannten Dokumenten während der Überlassung.

4.2 Darüber hinaus ist der Beschäftigte verpflichtet, dem Überlasser auf dessen Aufforderung hin alle sonst gewünschten relevanten Informationen betreffend die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft schriftlich oder in der sonst vom Überlasser im Einzelfall gesondert mit dem Beschäftigten zu vereinbarenden Form vor Beginn der Überlassung unverzüglich zu übermitteln.

4.3 Falls der Beschäftigte beabsichtigt, während der Dauer des Einsatzes den Ort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, hat er den Überlasser unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, die Arbeitsplatzbeschreibung des neuen Arbeitsplatzes an den Überlasser zu übermitteln sowie dessen Zustimmung abzuwarten. Zuwiderhandeln des Beschäftigten berechtigt den Überlasser zur sofortigen Beendigung der Überlassung und kann zu Schadenersatzpflichten des Beschäftigten führen.

4.4 Die Arbeitskraft unterliegt während der Überlassungsdauer den Anweisungen des Beschäftigten. Allfällige Betriebsordnungen des Beschäftigten sind dem Überlasser der Arbeitskraft vor Aufnahme der Beschäftigung mitzuteilen. Der Überlasser ist berechtigt, das Weisungsrecht des Beschäftigten gegenüber der Arbeitskraft einzuschränken. Der Beschäftigte verpflichtet sich, diese Einschränkung zu befolgen und keine anderslautenden Weisungen zu erteilen. Überschreitet der Beschäftigte seine Weisungsbefugnis trotz der erfolgten Einschränkung so hat er den Überlasser schad- und klaglos zu halten.

4.5 Der Beschäftigte ist verpflichtet, die überlassene Arbeitskraft zu unterweisen, aufzuklären und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Einschulungen an Geräten und Werkzeugen, etc.) zum Schutz von Leben und Gesundheit der überlassenen Arbeitskraft zu ergreifen.

4.6 Der Beschäftigte verpflichtet sich im Rahmen seiner Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht, die zur Arbeit erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien in einem ordnungsgemäßen und den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Zustand zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese von der überlassenen Arbeitskraft richtig gehandhabt werden. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Geräten für die eine Bewilligung/Berechtigung notwendig ist hat der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung bzw. Berechtigung zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind Ansprüche aller Art gegen den Überlasser ausgeschlossen.

4.7 Für die Dauer des Einsatzes gilt der Beschäftigte gemäß § 6 AÜG als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Der Beschäftigte ist verpflichtet, für die Dauer der Überlassung die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutz-Gesetz, des AÜG, des AZG, des AuslBG, und Gleichbehandlungsgesetz zu beachten, widrigenfalls er den Überlasser für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos hält. Wünscht der Beschäftigte die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es dazu einer besonderen vorherigen Absprache mit dem Überlasser. Überstunden sind über die vereinbarte wöchentliche bzw. tägliche Normalarbeitszeit hinausgehende Stunden.

4.8 Der Überlasser ist berechtigt, eine Arbeitskraft durch eine gleichwertige zu ersetzen. Der Beschäftigte duldet dies.

4.9 Der Beschäftigte ist verpflichtet, dem Überlasser Zutritt zur Arbeitsstätte der überlassenen Arbeitskraft zu gewähren, damit er seinen Arbeitgeber- und Kontrollpflichten nachkommen kann. Dies entbindet jedoch nicht den Beschäftigten von der Wahrnehmung der ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten.

4.10 Die Arbeitskräfte werden durch den Überlasser unfall- und krankenversichert. Arbeitsunfälle sind dem Überlasser mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Krankmeldungen oder jegliche sonstige Meldung einer Dienstverhinderung der überlassenen Arbeitskraft beim Beschäftigten sind unverzüglich von diesem dem Überlasser weiterzuleiten.

4.11 Am Ende jeder Arbeitswoche (oder auf Wunsch des Beschäftigten oder des Überlassers täglich), legt die überlassene Arbeitskraft dem Beschäftigten einen Arbeitsstundennachweis über die von ihr beim Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden vor, welchen der Beschäftigte mit Stempel und Unterschrift zu versehen hat. Zur Arbeitszeit zählen die Zeit der tatsächlich geleisteten Stunden, die Reisezeit der Arbeitskraft zum Einsatzort sowie andere im Überlassungsvertrag vereinbarte Spesen.

Falls die Erfassung der Arbeitszeiten elektronisch erfolgt verpflichtet sich der Beschäftigte zur Bekanntgabe von Namen und E-Mail-Adressen jener Personen, welche für die elektronische Freigabe der Stundenaufzeichnungen verantwortlich sind.

4.12 Der Beschäftigte hat den Überlasser umgehend über Arbeitsleistungen gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz und den zugehörigen Verordnungen zu informieren.

5.0 GEWÄHRLEISTUNG:

5.1 Der Überlasser erklärt, dass die überlassenen Arbeitskräfte arbeitsfähig und arbeitsbereit sind und dass sie ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben. Die Arbeitskräfte sind sorgfältig ausgewählt.

5.2 Der Überlasser leistet Gewähr nur für die Qualifikationen, die er durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann. Ist nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart, ist durchschnittliche Qualifikation geschuldet. Eine weitergehende Verpflichtung besteht für den Überlasser nicht.

5.3 Der Beschäftigte ist umgehend nach Überlassungsbeginn verpflichtet, die Qualifikation und Arbeitsbereitschaft der überlassenen Arbeitskraft für die vorgesehene Tätigkeit zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen umgehend an den Überlasser zu richten. Entspricht eine Arbeitskraft nicht der vereinbarten Qualifikation und rügt dies der Beschäftigte innerhalb von 4 Stunden nach Einsatzbeginn, kann dieser auf Austausch der Arbeitskraft bestehen und werden dem Beschäftigten in diesem Fall bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.

5.4 Reklamationen sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens am darauf folgenden Tag bis Dienstschluss beim Überlasser anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind. Bei rechtzeitiger Reklamation aufgrund einer mangelhaften Leistung des Überlassers erfolgt die Verbesserung durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft binnen angemessener Frist.

6.0 HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND SCHADENERSATZ:

6.1 Vertraut der Beschäftiger der Arbeitskraft Geld, andere Zahlungsmittel oder andere Dinge (Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, etc.) an, macht er dies ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Überlassers für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung besteht nicht.

6.2 Für Vermögensschäden des Beschäftigers und Dritter, insbesondere für von überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle, zu bezahlende Pönalen besteht keine Haftung. Für Schäden durch den verspätenden Antritt der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft wird nicht gehaftet, wenn das Nichterscheinen nicht unverzüglich dem Überlasser gemeldet wird. Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist der Überlasser (Auftragnehmer) berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Überlasser (Auftragnehmer) hergeleitet werden können. Als höhere Gewalt gelten alle für den Überlasser (Auftragnehmer) unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs des Überlassers (Auftragnehmer) liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen des Überlassers (Auftragnehmer) nicht verhindert werden können. Etwaige gesetzliche Ansprüche des Beschäftigers (Auftraggeber) bleiben unberührt. Es obliegt dem Beschäftiger, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen, um sich gegen die oben genannten Risiken zu schützen.

6.3 Der Überlasser übernimmt keine Haftung für die Qualifikation, die Eignung, den Arbeitserfolg oder die Arbeitsbereitschaft einer vom Beschäftiger ausgesuchten überlassenen Arbeitskraft.

6.4 Den Überlasser trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte, beim Beschäftiger oder bei Dritten entstandene Schäden.

6.5 Der Beschäftiger haftet dem Überlasser gegenüber dafür, dass ihm überlassene Arbeitskräfte weder bei Ausübung ihrer Arbeit noch auf dem Betriebsgelände des Beschäftigers von anderen Zeitarbeitsanbietern abgeworben werden.

6.6 Kommt der Beschäftiger seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, so hat er den Überlasser aufgrund einer daraus allenfalls entstehenden Schädigung schad- und klaglos zu halten. Daraus allenfalls resultierende Verwaltungsstrafen sind vom Beschäftiger zu tragen. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche des Überlassers bleiben davon unberührt.

6.7 Sofern diese AGB nicht bei den einzelnen Regelungen Haftungen normieren, haftet der Beschäftiger dem Überlasser für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Beschäftiger wahrzunehmenden gesetzlichen oder vertragliche Pflicht erleidet.

6.8 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen 6 Monaten geltend zu machen. Die Haftung für Schadenersatz ist auf grobes Verschulden des Überlassers und auf einen Betrag von EUR 3.000,- netto beschränkt.

7.0 ENTGELT:

7.1 Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Rechnungsbeträge sind prompt nach Rechnungserhalt netto und ohne Abzug zahlbar. Verzugszinsen im Ausmaß von 9.2%-punkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz pro Jahr werden ausdrücklich vereinbart. Der Überlasser ist berechtigt, Mahnspesen in Rechnung zu stellen.

7.2 Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom Beschäftiger bestätigten Arbeitsstundennachweise oder elektronisch übermittelten Stundenaufzeichnungen sowie der Stundensatz des Überlassers, wie er sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung ergibt, oder wie er vom Überlasser üblicherweise verrechnet wird. Das Honorar ist zuzüglich der Umsatzsteuer geschuldet. Behauptet der Beschäftiger, in derartigen Arbeitsstundennachweisen verzeichnete Stunden seien tatsächlich nicht geleistet worden, trägt er hierfür die Beweislast. Werden die Arbeitsstundennachweise vom Beschäftiger nicht unterschrieben, erfolgt die Abrechnung aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen des Überlassers.

7.3 Bei Zahlungsverzug haftet der Beschäftiger bzw. Geschäftsführer sowie der Bevollmächtigte persönlich für das geschuldete Honorar sowie für notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienenden Inkassogebühren nach den hierfür geltenden Honorarbestimmungen sowie für die Kosten für die (außer)gerichtliche Betreibung nach RATG.

7.4 Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index angepasst, wobei die Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses als Basiswert heranzuziehen ist. Darüber hinaus sind Preisanpassungen bei Erhöhung der Selbstkosten jederzeit möglich.

7.5 Treten während der Dauer der Überlassung kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder sonstige gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kostenerhöhungen (u.a. Biennalsprünge, Vorrückungen) in Kraft, so ist der Überlasser berechtigt, den vereinbarten Stundensatz, Überstunden, Zulagen, Zuschläge, etc. im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuheben.

8.0 AUFRECHNUNG:

8.1 Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber dem Überlasser mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen wurden vom Überlasser schriftlich anerkannt oder sie wurden gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Überlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

9.0 PAYROLL:

9.1 Allgemeines:

Die Variante Payroll stellt eine Sonderform der Arbeitskräfteüberlassung dar. Im Rahmen von Payroll werden dem Beschäftiger sämtliche Kosten für die jeweilige überlassene Arbeitskraft zuzüglich Verwaltungskosten weiterverrechnet.

9.2 Entgelt:

Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein mit einem Pauschalbetrag zuzüglich allfälliger anteiliger Sonderzahlungen inklusive der lohnabhängigen Sozialversicherungsabgaben sowie Verwaltungskosten. Basis für die Verrechnung ist das vereinbarte Ausmaß der Arbeitsstunden und die vereinbarten Verwaltungskosten. Kollektivvertragsanpassungen bzw. Bezugsanpassungen führen zur Anpassung der Preise. Leistet die überlassene Arbeitskraft innerhalb des Beobachtungszeitraumes von 3 Monaten im Durchschnitt mehr als die zu Beginn vereinbarten Stunden pro

Monat, so erhöht sich der gesamte Pauschalbetrag anteilig zur geleisteten Mehrarbeit. Die Höhe des an den Überlasser zu bezahlende Entgelt ist unabhängig vom konkreten Einsatz der überlassenen Arbeitskraft. Sämtliche Kosten für die überlassene Arbeitskraft werden vom Beschäftiger getragen. Darunter fallen beispielsweise sämtliche Kosten für nicht von dem Überlasser zu verantwortenden Fehlzeiten der überlassenen Arbeitskraft während Urlaub, Krankenstand oder ähnlichem, sämtliche Kosten aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses wie zB Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung, Abfertigung sowie sämtliche Kosten aus einer allfälligen Behaltefrist wie zB Mutterschaft, Elternteilzeit, Zivil- und Präsenzdienst, Krankheit, Kündigungs- oder Entlassungsanfechtung der überlassenen Arbeitskraft oder ähnliches. Die beispielhaft genannten Kosten werden dem Beschäftiger zuzüglich Gehalts-/Lohnnebenkosten und anteiliger Verwaltungskosten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt, sobald solche Mehrkosten bezifferbar sind und feststeht, dass sie nach dem gewöhnlich zu erwartenden Lauf der Dinge anfallen werden. Fallen die Mehrkosten in geringerer Höhe als verrechnet an, so erfolgt eine Rückzahlung der Differenz zu den bereits bezahlten Mehrkosten.

9.3 Vertragsdauer:

Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Kündigung erfolgt auf Basis der für die jeweilige überlassene Arbeitskraft geltenden Kündigungsfristen und -termine. Diese Fristen und Termine ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag, dem jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag oder den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Kosten, die aufgrund der frist- und/oder terminwidrigen Kündigung entstehen oder weiterlaufen werden ausschließlich vom Beschäftiger getragen. Sind die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Beschäftigung gegeben, so gebührt dennoch das vereinbarte Entgelt wie bei ordentlicher Beendigung der Beschäftigung.

9.4 Der Überlasser leistet prozessuale Unterstützung im Falle von Streitigkeiten mit der überlassenen Arbeitskraft über das Entgelt, den Bestand oder die Beendigung oder sonstige mit der Überlassung in Zusammenhang stehende Umstände. Der Überlasser verrechnet sämtliche Kosten aus einem Rechtsstreit bezüglich der überlassenen Arbeitskraft an den Beschäftiger weiter, sofern der Rechtsstreit nicht ausschließlich auf einer Pflichtverletzung des Überlassers beruht. Dies gilt auch für sämtliche außergerichtliche Kosten.

9.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser AGB.

10.0 ARBEITSVERMITTLUNG / PERSONALBERATUNG:

10.1 Leistungen:

MRPS als Auftragnehmer führt auf Basis der Anforderungen/Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position des Kunden die Suche, Auswahl und Präsentation möglicher Kandidaten durch. Dabei kommt für alle, also auch vom Auftraggeber genannte Kandidaten ein einheitliches Selektionsverfahren zur Anwendung, um die notwendige Objektivität bei der Auswahl geeigneter Kandidaten gewährleisten zu können. Eine Vermittlung liegt vor, wenn zwischen einem durch MRPS vorgeschlagenen oder vermittelten Kandidaten, auch ohne vorheriger Arbeitskräfteüberlassung an den Auftraggeber, und dem Auftraggeber binnen 12 Monaten ein Dienstvertrag abgeschlossen wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, MRPS den Beginn der Beschäftigung unverzüglich mitzuteilen sowie über die anzuwendenden Entgeltbestimmungen (siehe 10.4 Berechnungsgrundlage) Auskunft zu erteilen.

10.2 Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen an die Kandidaten schriftlich bereit zu stellen. Die Leistungserbringung durch MRPS befreit den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht, das Kandidatenprofil zu überprüfen. Der Auftraggeber hat MRPS unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich ein vorgeschlagener Kandidat bereits direkt bei ihm beworben hat. MRPS stellt in diesem Fall alle weiteren Leistungen ein. Unterlässt der Auftraggeber die Information von MRPS, so wird MRPS weiterhin Leistungen erbringen und in Rechnung stellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen für das rechtmäßige Arbeiten in Österreich vorliegen. Geht der Auftraggeber mit einem von MRPS namhaft gemachten Kandidaten binnen 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber dies binnen 14 Tagen nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages an MRPS mitzuteilen und wird das im Beratungsvertrag vereinbarte Honorar sofort fällig.

10.3 Haftung:

MRPS haftet nicht für die vom Auftraggeber getroffene Wahl. MRPS übernimmt auch keine Haftung für das Vorliegen der in Österreich allenfalls notwendigen arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen. Des Weiteren ist die Haftung von MRPS für die Leistungsbereitschaft, Eingliederungsfähigkeit bzw. generell all jene Umstände, die im Rekrutierungsprozess nicht hervorkommen bzw. sich nach der erfolgten Vermittlung zeigen bzw. auftreten, ausgeschlossen.

10.4 Entgelt:

Der Honoraranspruch für MRPS entsteht im vollen Umfang, wenn:

- Der Auftraggeber mit dem vorgeschlagenen Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis eingeht;
- Ein Dritter, dem vom Auftraggeber die Bewerbungsunterlagen des Kandidaten weitergegeben wurden, mit diesem Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis eingeht;
- Der vorgestellte Kandidat vom Auftraggeber für eine andere Position als jene für die er ursprünglich vorgestellt wurde eingestellt wird;

Berechnungsgrundlage des Honorars ist das Bruttojahresentgelt für Vollzeitbeschäftigte (bei Teilzeitbeschäftigung ist auf das Bruttojahresentgelt für Vollzeitbeschäftigung hochzurechnen) der vermittelten Arbeitskraft. Das Bruttojahresentgelt setzt sich zusammen aus dem vereinbarten Bruttojahresgehalt zuzüglich Überstundenpauschalen und anteiliger Sonderzahlungen sowie dem Durchschnitt allfälliger Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr. Dem Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses ist die Abgabe einer Einstellungszusage gleichzuhalten. Kommt es aus unvorhersehbaren Gründen auf Seiten des Auftraggebers zur Aufhebung bzw. Beendigung dieses Vertrages, so verrechnet MRPS die bis zum Zeitpunkt des Erhalts einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers ihre bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen anteilig. Das Honorar unterliegt der einzelvertraglichen Vereinbarung beträgt jedoch mindestens EUR 2000,- netto.

10.5 Zahlungsziel:

Das Honorar wird nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages zwischen Auftraggeber und Dienstnehmer (Kandidaten), spätestens jedoch mit Dienstantritt des Kandidaten netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist MRPS berechtigt, Verzugszinsen iHv 9.2%-punkten über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus können Mahnspesen in Rechnung gestellt werden.

10.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser AGB.

11.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

11.1 Als Gerichtsstand gilt Linz. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtes.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Weist der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke auf, so sind die Parteien bemüht, die Lücke unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Vertrages durch eine Regelung zu schließen, die sie bei Kenntnis der Lücke im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten.

11.3 Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB oder davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für das Abgehen von dieser Form. Erklärungen per Telefax sind ausreichend, nicht aber solche per E-Mail.

11.4 Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, von Angeboten und/oder Verträgen sind jedenfalls unwirksam.

11.5 MRPS ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, das Logo und die Art der dem Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz gegenüber Dritten zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber bereits beendet ist.

11.6 Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber gem. den Bestimmungen der DSGVO einverstanden, dass die am Bestellschein und am Datenblatt vom Auftraggeber bereitgestellten Daten erfasst und für Werbe- und Marketingzwecke verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Angabe seiner Telefonnummer und seiner elektronischen Postadresse ausdrücklich einverstanden, von der Auftragnehmerin Telefonanrufe und elektronische Post zu Werbe- und Marketingzwecken, insbesondere zu Zwecken der Zusendung von Angeboten und Newsletter mit werblichen Informationen zum Unternehmen von MRPS und von Kunden von MRPS zu erhalten. Diese Zustimmung gilt über die vereinbarte oder tatsächliche Vertragsdauer hinaus, kann jedoch jederzeit durch Übermittlung eines E-Mails an personal@maschinenring.at widerrufen werden. Weiters erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die in Medien, insbesondere auf Websites, einschließlich Social Media Plattformen, veröffentlichten Daten, Firmenbezeichnungen, Logos und Marken zum Zwecke der Gestaltung von Werbemaßnahmen verwendet werden dürfen.

11.7 Datenschutz: Sollte für die Erbringung der Dienstleistung gegenüber dem Beschäftigten die Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere von Mitarbeitern des Beschäftigten durch MRPS notwendig sein, stellt der Beschäftigte sicher, dass diese Daten gemäß der DSGVO erhoben und an MRPS übermittelt worden sind. MRPS verarbeitet diese personenbezogenen Daten zu den vertraglich vereinbarten Zwecken sowie zur Kontakthierung der Ansprechpartner beim Beschäftigten zum Anbieten der Dienstleistungen der MRPS.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie der Maschinenring-Homepage www.maschinenring.at/datenschutz

11.8 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Maschinenring Personal und Service eGen ist Mitglied des „ÖPD – Österreichischer Personaldienstleister“.



Mietvertrag

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Wilhelmsburg (Vermieterin), Hauptplatz 13, 3150 Wilhelmsburg, und Herrn Dusko Lukic´ (Mieter), Schuhmeierstraße 29, 3150 Wilhelmsburg.

I.)

Die Stadtgemeinde Wilhelmsburg ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Stadtpark 4 (Parkbad). Die Stadtgemeinde Wilhelmsburg vermietet an den Mieter zur Ausübung des Gastgewerbes die im Folgenden näher bezeichneten Räumlichkeiten zu den vertraglich festgelegten Bedingungen.

II.)

Besondere Bestimmungen

- 1.) Dem Mieter werden folgende Räumlichkeiten von der Vermieterin zur Verfügung gestellt: 2 Abstellräume, Kühlraum, Ausgaberaum sowie eine ebenerdige Terrasse laut beiliegendem Plan, Beilage./1. Im Mietgegenstand sind keine beweglichen Gegenstände (Inventar) enthalten. Diese hat der Mieter auf seine Kosten zur Erfüllung des Gastronomiebetriebes zur Verfügung zu stellen. Bauliche Veränderungen dürfen von dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung der Vermieterin vorgenommen werden. Dem Mieter werden nur die so bezeichneten Flächen in Bestand gegeben, nicht jedoch die übrigen im beiliegenden Plan Beilage./2 blau hinterlegten Flächen. Diese beziehen sich ausschließlich auf die konkret eingezäunte Fläche.
- 2.) Jede Untervermietung des Mietgegenstandes ist dem Mieter ausdrücklich untersagt.
- 3.) Der Mietzins beträgt für die Zeit der Badesaison (1. Mai bis längstens Mitte September), inklusive Reinigungs- und Müllgebühren, € 0,25 exkl. MWSt. pro Besucher pro Tag. Der Mietzins wird dem Mieter monatlich im Nachhinein von der Vermieterin vorgeschrieben und basiert auf den erfassten Zutrittsdaten des Zutrittssystems. Die Anpassung erfolgt jährlich (per 1. Mai) auf Basis des Monats April (2021: 101,8 %) durch die Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020.
- 4.) Der Mieter ist dazu verpflichtet den Buffetbetrieb während der Öffnungszeiten des Bades geöffnet zu halten. Den Badegästen ist ein einem Freibad angemessenes Speisen- und Getränkeangebot anzubieten. Ausgenommen von der Betriebspflicht sind Zeiten, zu denen sich aufgrund der allgemeinen Wetterlage nur unterdurchschnittlich wenige Besucher im Bad einfinden.
- 5.) Es ist dem Mieter gestattet, den Buffetbetrieb auch außerhalb der Öffnungszeiten des Bades, jedoch ausschließlich innerhalb der festgelegten Badesaison, geöffnet zu halten. Dazu sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Der Mieter hat zur Abgrenzung der Badeflächen eine Zaunanlage errichtet. Die Zaunanlage ist zu Badeschluss durch den Mieter so zu verschließen, dass sich diese durch Kinder und sonstige Personen, die nicht dazu in der Lage sind, die Gefahren einer offenen Wasserfläche zu erkennen, nicht öffnen lässt.
 - b) Der Mieter hat am Zaun in regelmäßigen Abständen, jedenfalls im Bereich der offenbaren Teile des Zaunes Schilder anzubringen, aus denen sich folgende Warnung ergibt: „Betreten der Badeanlage verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten der Freibadanlage besteht keine Aufsicht. Eltern haften für ihre Kinder“.
 - c) Der Mieter hat sein eigenes Personal dazu anzuweisen, laufend während der Öffnungszeiten im Buffet anwesend zu sein und die Einhaltung des Verbots zur Betretung der übrigen Flächen außerhalb des Buffetbereiches zu kontrollieren.
 - d) Sofern Personen das Verbot missachten, sind sie sofort zum Verlassen des Bades aufzufordern.
 - e) Während des laufenden Badebetriebes sind die Fluchtwege im Zaun durch den Mieter jederzeit geöffnet und freizuhalten. Während dieser Zeiten übernimmt die Vermieterin die Überwachung des Badebetriebes im Bereich der Wasserflächen.
 - f) Alkohol darf an Betrunkene unter Berücksichtigung der sonst bestehenden Gefahr des Ertrinkens in keinem Falle ausgeschenkt werden.
- 6.) Die laufenden Betriebskosten (Gas, Strom, Wasser) sind vom Mieter zu tragen.

III.)

Allgemeine Bestimmungen

1.) Der Mietvertrag beginnt am 1. Mai 2021 und endet mit 31. Dezember 2022. Der Mieter erhält eine Option auf Verlängerung des Mietvertrags um weitere 5 Jahre, wenn der Mieter diese Option schriftlich der Vermieterin bekannt gibt. Nach Abschluss jeder Badesaison werden Gespräche zwischen der Vermieterin und dem Mieter über die abgelaufene Saison geführt, um gemeinsam Verbesserungen in der Abwicklung festzulegen und umzusetzen.

2.) Die Vermieterin ist berechtigt das Mietverhältnis für sofort als aufgelöst zu erklären und die Räumung und Übergabe des Mietobjektes zu begehren, wenn

- der Mieter einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom Mietgegenstand macht.
- der Mieter seinen Verpflichtungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Punktes II.5.) nicht nachkommt.

Die Vermieterin ist berechtigt das Mietverhältnis nach schriftlicher Ermahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzulösen und die Räumung und Übergabe des Mietobjektes zu begehren, wenn der Mieter

- mit der Bezahlung des Mietzinses zwei Monate im Rückstand bleibt oder
- eine Vertragsbestimmung gröblich verletzt, insbesondere den Zweck der Verwendung der Mietgegenstände ändert.
- Der Mieter seine Betriebspflichten beharrlich verletzt.

3.) Der Mieter muss über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen und ist verpflichtet den Betrieb ordentlich zu führen und insbesondere die auf das Gast- und Schankgewerbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen genauestens zu beachten. Die Vermieterin ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Mieter sich derartig schwere Übertretungen zu Schulden kommen lässt, dass seitens der Verwaltungsbehörde die Sperre des Betriebes angedroht wird.

4.) Die Einhaltung der Auflagepunkte, welche in der Betriebsstättengenehmigung angeführt sind, sind einzuhalten.

5.) Bei Beendigung des Vertrages (unabhängig vom Beendigungsgrund) sind sämtliche Vertragsgegenstände nach II Abs. 1 von dem Mieter an die Vermieterin in demselben Zustand, wie er es übernommen hat, besenrein zu übergeben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die vom Mieter errichtete Zaunanlage, die dieser nach Ende des Vertrages auf der Liegenschaft der Vermieterin belässt.

6.) Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche auf Investitionersatz gegenüber der Vermieterin. Die Parteien halten im Einvernehmen fest, dass die durch den Mieter errichtete Zaunanlage ausschließlich auf dessen Betreiben und auf seinen Wunsch hin, den Restaurantbetrieb auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Freibades geöffnet zu halten, installiert wurde. Die Vermieterin ist daher durch deren Aufstellung keinesfalls bereichert.

7.) Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.) Die Vermietung erfolgt ohne Umsatzsteuer.

9.) Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt der Mieter.

Wilhelmsburg, 25.06.2021

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2021

Stadtgemeinde Wilhelmsburg – Der Bürgermeister:

Rudolf Ameisbichler

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Dusko Lukic´

.....

Anlagen: 1 Umgebungsplan Restaurantnutzung, Beilage./1
 1 Plan Zaun für Badbuffet, Beilage./2